

Schutzkonzept für die Lebenshilfe Main-Taunus vor der Übertragung von Infektionen. Stand: 28.02.2022

Vorbemerkung

Grundlage des Schutzkonzeptes der Lebenshilfe Main-Taunus sind das Infektionsschutzgesetz, Schutzverordnungen der Bund und Länder sowie weitere Verordnungen für die Eingliederungshilfe. Änderungen zu den in der Lebenshilfe bisher gültigen Regelungen sind gelb markiert.

1. Auslegungshinweise geboostert, frisch geimpft bzw. Genesen

Als **geboostert** gelten alle Personen, die eine 1. Auffrischungsimpfung erhalten haben.

Als **frisch geimpft** gelten alle Personen, ab dem 15. Tag nach deren zweiten Impfung bzw. ersten Impfung nach Genesung bis zum 90. Tag.

Als **frisch genesen** gelten alle Personen, ab dem 29. Tag des positivem PCR-Test bis zum 90. Tag.

2. Testungen auf das Vorliegen einer Infektion mit SARS-CoV-2

Die Lebenshilfe Main-Taunus stellt Schnelltests zur Verfügung. Ebenso anerkannt sind Tests aus einem Testzentrum, die allen Bürgerinnen und Bürgern kostenlos zur Verfügung stehen. Ein PCR-Test darf höchstens 48 h Stunden zurückliegen, ein Antigenschnelltest höchstens 24 h.

Ungeimpfte Mitarbeitende müssen sich täglich vor Dienstbeginn in einem von der Leitungskraft festgelegten Raum testen und dies in der von der Lebenshilfe Main-Taunus bereitgestellten Tabelle dokumentieren. Die Testungen sind im Beisein einer zweiten Person durchzuführen. Die Zeit, die für die Durchführung des Tests benötigt wird, ist für die Testperson keine Arbeitszeit. Am 30./31. eines Monats muss die Tabelle unterschrieben bei der zuständigen Leitungskraft abgegeben werden. Diese bewahrt sie vier Wochen uneinsichtig für Dritte auf. Die Testungsdokumentation wird nach Aufforderung an das zuständige Gesundheitsamt und ggf. weitere Ämter übermittelt. Nach Ablauf der vier Wochen wird der Nachweis vernichtet.

Geimpfte Mitarbeitende müssen sich zweimal wöchentlich testen und dies in der von der Lebenshilfe Main-Taunus bereitgestellten Tabelle dokumentieren, ein täglicher Test wird aufgrund des hohen Infektionsgeschehen empfohlen. Die Testungen sollen im Beisein einer zweiten Person durchgeführt werden. Am 30./31. eines Monats muss die Tabelle unterschrieben bei der zuständigen Leitungskraft abgegeben werden. Diese bewahrt sie vier Wochen uneinsichtig für Dritte auf. Die Testungsdokumentation wird nach Aufforderung an das zuständige Gesundheitsamt und ggf. weitere Ämter übermittelt. Nach Ablauf der vier Wochen wird der Nachweis vernichtet.

Alle Mitarbeitenden sind verpflichtet, eine Testung einschließlich einer Abstrichentnahme zu erdulden bzw. mit einem Schnelltest selbst durchzuführen. Bei Weigerung wird gemäß § 9 i. V. m. § 10 Einrichtungsschutzverordnung das Gesundheitsamt oder die örtlich zuständigen

Ordnungsbehörden von der Geschäftsleitung informiert.

Klienten/Klientinnen

Die Testung der Menschen mit Behinderung, die in einem Wohnhaus der Lebenshilfe leben, bleibt auf freiwilliger Basis, d.h. sie entscheiden selbst, ob sie einen Schnelltest durchführen möchten. Nach der Rückkehr von Familienbesuchen/Freizeiten bieten Mitarbeitende den Klienten/Klientinnen jedes Mal einen Test an.

Ungeimpfte sowie Geimpfte Besucher/-innen müssen vor jedem Besuch einen Schnelltest durchführen. Anerkannt werden Tests eines Testzentrums, die allen Bürgerinnen und Bürgern kostenlos zur Verfügung stehen. Ein PCR-Test darf höchstens 48 h Stunden zurückliegen, ein Antigenschnelltest höchstens 24 h. Liegt kein Test aus dem Testzentrum vor, wird ein Test von der Lebenshilfe Main-Taunus zur Verfügung gestellt und die Durchführung von einer/einem Mitarbeitenden begleitet und dokumentiert. Die Dokumentation wird vier Wochen uneinsichtig für Dritte aufbewahrt und anschließend vernichtet.

Genesenen sowie frisch geimpften Besucher/-innen wird ein Test von der Lebenshilfe Main-Taunus **angeboten** und von einer/einem Mitarbeitenden begleitet und dokumentiert. Die Dokumentation wird vier Wochen uneinsichtig für Dritte aufbewahrt und anschließend vernichtet.

Keine Besucher sind:

- Personen, die in Eilfällen oder aufgrund hoheitlicher Befugnisse die Einrichtungen betreten (z.B. Rettungsdienste, Betreuungsrichter/-innen, Seelsorger/-innen bei Sterbeprozessen)
- Personen, die die Einrichtung nur kurzzeitig (Richtwert unter 15 min) im Außen-, Eingangs- oder Anlieferungsbereich (z. B. Post- und Paketboten oder Anlieferer) betreten.

Fremddienste, die die Einrichtungen betreten (z. B. Handwerker/-innen, Therapeuten/Therapeutinnen etc.) gelten als Besuchende.

3. Maskenpflicht für Mitarbeitende und Besucher/-innen:

Alle Mitarbeitenden tragen in den öffentlichen Bereichen sowie Verkehrswegen eine durch die Lebenshilfe bereitgestellte FFP2 Maske.

Keine Pflicht besteht nur in Räumen, zu denen nur Mitarbeitende Zugang haben, und dort ein Mindestabstand von 1,5m eingehalten, sowie ausreichend gelüftet werden kann.

Ungeimpfte Besucher/-innen müssen grundsätzlich eine FFP2-Maske (ohne Ausatemventil) tragen.

Allen weiteren Besuchern wird eine FFP2 Maske, alternativ OP-Mundschutz bereitgestellt.

4. **Halten Sie sich in den Wohnhäusern und Diensten unbedingt weiterhin an alle empfohlenen Hygieneregeln!**

Lüften Sie die Räume regelmäßig:

Räume, in denen sich mehr als eine Person aufhalten, müssen mindestens einmal pro Stunde für 5-10 Minuten stoßgelüftet werden, d.h. Fenster und Türen werden vollständig geöffnet.

Büros sollten beim Betreten und kurz vor dem Verlassen gelüftet werden.

Besprechungsräume sind vor Benutzung, während Pausen sowie am Ende zu lüften.

Luftreinigungsgeräte können nur zusätzlich eingesetzt werden, dies ersetzt keine Lüftung!

Waschen Sie ihre Hände regelmäßig zu Beginn des Dienstes. Nach dem Toilettengang sind die Hände wie geschult zu reinigen. Nutzen Sie zudem regelmäßig die bereitgestellte Handcreme zum Schutz ihrer Haut.

Achten Sie situationsbezogen auf die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5m. Bitte achten Sie auch in Büros, Pausen und anderen Räumen darauf, dass Sie entweder genügend Abstand (mindestens 1,5 m) zu anderen haben oder durch das Tragen einer FFP2-Maske geschützt sind.

Regelungen für die Wohnhäuser:

Besuchskontakte: Jeder Klient/jede Klientin darf täglich Besuche empfangen. Die Anzahl der Besucher/-innen ist nicht beschränkt. Besucher/-innen sollen ihren Besuch vorab telefonisch oder per E-Mail anmelden. Besucher/-innen müssen ihren Impfstatus nachweisen und sich unter Aufsicht testen (siehe Punkt 1 „Testungen“)

Rückkehr: Klienten/Klientinnen dürfen das Wohnhaus jederzeit verlassen. Bei der Rückkehr müssen keine Quarantänemaßnahmen erfolgen. Nach der Rückkehr von Familienbesuchen / Freizeiten bieten Mitarbeitende den Klienten/Klientinnen jedes Mal einen Test an.

Hygiene- und Abstandsregelungen außerhalb: Außerhalb des Wohnhauses unterliegen Klienten/Klientinnen, Angehörige und Mitarbeitende gesetzlichen Regelungen inklusive Hygiene- und Abstandsregelungen, die für alle Bürger/-innen gültig sind.

Das Tragen von genormten FFP2-, KN95- oder N95-Masken ohne Ausatemventil oder einer OP-Maske ist für Mitarbeitende und Besucher/-innen jederzeit Pflicht. (siehe Punkt 2 „Maskenpflicht für Mitarbeitende und Besucher/-innen“):

Ausnahmen:

- Wenn eine attestierte gesundheitliche Beeinträchtigung oder eine Behinderung vorliegt.
- Wenn zur Erbringung der Tätigkeit das Absetzen der Maske zwingend erforderlich ist.
- Eine Ausnahme von der Maskenpflicht besteht bei Besuchen in den Zimmern der Bewohner/-innen, wenn die Bewohner/-innen des Zimmers vollständig geimpft sind.

Besuche für folgende Personengruppen werden immer ermöglicht:

- Seelsorger/-innen
- Eltern von minderjährigen Kindern
- Rechtsanwälte/Rechtsanwältinnen, Notar/-innen
- Personen mit beruflichen oder therapeutischen oder hoheitlichen Aufgaben
- Rechtliche Betreuer/-innen, Bevollmächtigte
- Externe Einrichtungsbeiräte oder Einrichtungsfürsprecher/-innen
- Im Sterbeprozess: Enge Angehörige und/oder Mitarbeitende von Hospizdiensten
- Mitarbeitende der Spezialisierten ambulanten Palliativversorgung (SAPV)
- Weitere Ausnahmen für engste Familienangehörige und sonstige nahestehende Personen können durch die Geschäftsleitung beschlossen werden.

Besuchsverbote bestehen für folgende Personengruppen:

- Personen mit COVID-19-Krankheitssymptomen.
- **Personen, die trotz geboostert oder frisch geimpft bzw. frisch genesen Symptome entwickeln, falls eine mit im Haushalt lebende Person nach positivem Test abgesondert ist.**
- Personen, bei denen ein Schnelltest ein positives Ergebnis gebracht hat.
- Generelles Besuchsverbot, wenn ein meldepflichtiges Infektionsgeschehen oder eine Infektion mit Sars-Cov-2 vorliegt, bis das Gesundheitsamt abweichend entscheidet.

- Die Geschäftsleitung kann im Sterbeprozess ggf. Ausnahmen ermöglichen, wenn andere Schutzmaßnahmen getroffen werden.

Die Regelungen werden von der Geschäftsleitung der Lebenshilfe regelmäßig überprüft und anhand des lokalen Infektionsgeschehens an den verschiedenen Standorten der Wohnhäuser bewertet und ggf. angepasst. Bei allen Maßnahmen erfolgt eine sorgfältige Interessenabwägung zwischen dem Selbstbestimmungsrecht der Klienten/Klientinnen und den notwendigen Maßnahmen zum Infektionsschutz. Die jeweiligen Vertretungen der Klienten/Klientinnen werden über die Regelungen informiert und in die Fortschreibung und Umsetzung des Schutzkonzepts einbezogen.

Fragen zum Schutzkonzept beantworten folgende Personen:

Eva Epple (Verwaltungsleiterin): eva.epple@lhmtk.de

Sascha Runge (Arbeitsschutz und Hygiene): arbeitsschutz@lhmtk.de